

Kriminologie als Apologie der Macht Über Traditionen der Kriminologie am Beispiel Österreichs*

Wolfgang Stangl
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Einleitung

Die universitäre Kriminologie, wie sie sich in Österreich heute darstellt, bildet den Ausläufer jener Wissenschaft, die sich um die Jahrhundertwende als „Österreichische Schule der Kriminologie“ durchgesetzt und etabliert hatte und in der Folge internationale Geltung erlangte. Sie blieb in ihren großen Strukturen dem Programm ihres Begründers, Hans Groß, bis heute treu. Die Bedeutung seiner Kriminologie, das Neue, das ihm zur Professur in Cernowicz und Graz verhalf, den Franz von Liszt nach Berlin berufen wollte, soll hier untersucht werden.

Zur gleichen Zeit existierte aber auch eine zweite, alternative Kriminologie, die jedoch nicht von höchster Stelle gefördert wurde, und die es dementsprechend nicht zu diesen Ehren gebracht hat. Während die Kriminologiegeschichte Hans Groß kennt, ist der Name seines Antipoden, Julius Vargha, vergessen; die kriminologischen Arbeiten eines Hugo Herz sind heute nur noch Fachzirkeln bekannt und die Äußerungen Ludwig Gumpliwiczs zur Kriminalität sind lediglich einigen Wissenschaftshistorikern überliefert.

Ich möchte im folgenden die Prämissen dieser beiden Kriminologien skizzieren um nachfolgend zu zeigen, daß auch derzeit noch zwei Kriminologien in Österreich existieren. Abschließend werde ich die Frage nach dem Stellenwert der Kriminologie in Österreich heute untersuchen.

Hans Groß

Zum Zweck der Darstellung der Prämissen der Kriminologie von Hans Groß entnehme ich seinem umfangreichen Werk zwei Themen: Seine Definition des Gegenstandsbereichs von Kriminologie und seine kriminalpolitischen Konzeptionen. Zweifellos ist Groß nicht durch diese Schriften zu Weltruhm gelangt, und doch sind diese peripher erscheinenden Arbeiten zentral für das Verständnis der Bedeutung

seiner wissenschaftlichen Anstrengungen. Sie bilden gleichsam einen Kommentar zu seiner Kriminologie, machen den wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Rahmen deutlich, auf dem er seine Kriminologie aufbaute.

„Kriminalistik“, wie Groß zunächst die Kriminologie nannte, „ist die Lehre von den Tatsachen im Strafrecht (. . .) Das Studium seiner Realien und die Verwertung seiner Ergebnisse ist Zweck und Aufgabe dieser Disziplin“ (Groß 1893, S. 90). Realien sind für Groß die „Gaunerpraktiken“ schlechthin, d. h. die objektiven Erscheinungsweisen des Verbrechens und seine Bekämpfung. Auch die davon unterschiedene „subjektive Kriminalistik“ oder „Kriminalpsychologie“ dient der Verbrechensbekämpfung durch die Untersuchung derjenigen seelischen Vorgänge, die bei der Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen wirksam sein könnten. Aber auch Richter und Sachverständige werden bei Groß in die Fragestellungen der Kriminalpsychologie eingeschlossen.

Im Mittelpunkt seiner Kriminologie steht das Verbrechen, womit der Status dieser Wissenschaft als strafrechtlicher Hilfswissenschaft festgelegt ist. Es war stets seine Absicht, alles verfügbare Wissen zusammenzutragen, um Verbrechen aufklären zu können. Diese Position formuliert er in der Einleitung seiner „Kriminalpsychologie“ folgendermaßen: Die Kriminalpsychologie bedarf einer „pragmatischen, angewandten Psychologie, die sich mit allen seelischen Momenten befaßt, die bei der Feststellung und Beurteilung von Verbrechen in Frage kommen können“ (Groß, 1905, S. 3).

In diesem Satz wird ein weiteres Kennzeichen seines Denkens sichtbar – der Pragmatismus. Groß war kein Theoretiker, der kontroverisierte Wissenschaftspositionen abwog, sondern ein Pragmatiker mit starken naturwissenschaftlichen Interessen und Ambitionen. Sein „Handbuch“ zeigt dies sehr deutlich, in dem er sich gleichermaßen gegen Empirismus und Rationalismus wie gegen Pietismus, Skeptizismus oder Kritizismus wendet. Kriminologie habe sich, so sein Rezept, den einzelnen Erscheinungen zuzuwenden, wie sie sich dem Kriminalisten bieten können. Er war ein Anhänger der „Jung-Deutschen“ Kriminologieschule Franz von Liszt (vgl. Groß 1900 und 1905) und ein strikter Gegner des italienischen Positivismus Lombrosos. Als Kronzeugen für die Irrlehren Lombrosos verweist er immer wieder auf die deutschen Kriminologen Baer und Koch. Voll Erbitterung zitiert er einen Ausspruch Lombrosos: „Die deutschen und österreichischen Gelehrten glauben meine Lehre nicht – das macht aber nichts, die Neukaledonier glauben sie auch nicht“ (ebd., S. 541).

Zusammenfassend kann die Kriminologie von Hans Groß und damit das Wissenschaftsverständnis der „Österreichischen Schule“ so charakterisiert werden:

- Sie ist strafrechtsorientiert, da im Mittelpunkt das Verbrechen steht.
- Sie ist täterorientiert, da der verbrecherische Mensch den Fokus dieser Wissenschaft bildet.
- Sie ist pragmatisch; aufgrund der Strafrechts- und Täterorientierung kann diese Kriminologie auf eine eigene Konzeption von Devianz ebenso verzichten, wie sie gleichzeitig auf die Definition ihres Gegenstandsbereichs von Forschung zu verzichten vermag.
- Sie ist schließlich präventionsorientiert; das gesamte Werk von Groß kreist um den Gedanken der Prävention, also der Frage, wie Normbrüche aufgeklärt und verhindert werden können. Dementsprechend sind seine kriminalpolitischen Empfehlungen getragen von den Grundsätzen der drakonischen Abschreckung der Verbrecher und der Ausmerzung des Verbrechens. Ob er über die Einführung der Geldstrafe, des Zwangsarbeitshauses oder die Deportation arbeitet – stets finden sich diese Prämissen wieder:

Zum Beleg dafür möchte ich aus einer Arbeit aus dem Jahr 1913 zitieren, in der es um die Frage der Kastration und Sterilisation geht. Groß befürwortet diese Sanktionen, die er als Maßnahmen und nicht als Strafen wertet, bei „ausgesprochenen Verbrechernaturen“, bei „Erbkranken“ und bei „Trunksüchtigen“ (S. 321). Während man bei diesen Gruppen je nach Lage des Falls zu der einen oder anderen Maßnahme greifen soll, plädiert er eindeutig nur für Kastration in folgenden Fällen: bei „Syphilitikern“, bei „groben Sittlichkeitsverbrechern“ und bei „gewalttätigen, unerziehbaren und unbändigen jungen Leuten“ (S. 322 f.). Nachdem er das gefährliche kriminelle Potential beschreibt, das diese letztgenannte Gruppe bildet, kommt er zu seinem Vorschlag der Kastration mit Hilfe folgender Argumentation, die ich ungekürzt wiedergeben möchte:

„Aber gehen wir weiter, reden wir einmal ohne Ziererei, offen und geradeaus: wie machen wir es denn mit unseren Arbeitstieren? Hengst und Stier sind zur Arbeit zumeist gar nicht oder nur dann zu gebrauchen, wenn wir sie mit allen möglichen Quälereien fügsam machen. Wollen wir aber ihre oft unentbehrliche Arbeitshilfe nicht missen, ohne sie zu mißhandeln, ohne aber auch uns allerlei Gefahren auszusetzen, so kastrieren wir sie und Wallachen und Ochsen sind wertvolle, ungefährliche zu tausend Zwecken leicht verwendbare Arbeitsgehilfen, denen man sich ohne Stock und Nasenring nähern kann, die also durch die Schutzmaßregel der Kastration nicht einmal nennenswert zu leiden haben.

Der Vergleich mit den Arbeitstieren wird gewiß vielfach

Anstoß erregen, er ist aber naturwissenschaftlich zulässig und man wird bei ruhiger Überlegung doch zugeben, daß wir ein zweifellos vorhandenes Analogon vorliegen haben; wir können auf gleiche Weise aus einer großen Anzahl völlig unbotmäßiger, widerspenstiger, antisozialer, arbeit-unbrauchbarer und die Sicherheit des Staates aufs ärgste gefährdende Individuen, aus denen nur Verbrecher werden, ebenso viele brauchbare, verdienende und unschädliche Leute machen" (Groß 1913, S. 324).

Julius Vargha

Die Gegenströmung zu dieser Art von Kriminologie wird, ebenfalls um die Jahrhundertwende entstanden, primär durch die Person Julius Varghas repräsentiert. Auch er bekannte sich, wie Groß, zur kriminalpolitischen Schule Franz von Liszts, und zum naturwissenschaftlichen Denken als der fortgeschrittensten und sichersten Methode, gesellschaftliche Probleme zu erkennen und zu lösen. Gleichzeitig zieht er jedoch Grenzen innerhalb dieses Denkens und betont die zwei Richtungen der naturwissenschaftlichen Schule der Kriminologie, „nämlich eine ethisch-fortschrittliche, welche im Hinblick auf die mangelnde Willensfreiheit alle vergeltende und entehrende Strafeinigung perhorresciert, und eine ethisch-rückschrittliche, welche trotz des Leugnens der Willensfreiheit die vergeltende Marter und Strafknechtschaft nichtsdestoweniger aufrechterhalten will, ja eine noch grausamere Sträflingsbehandlung empfiehlt, als viele neuere Anhänger der alten spekulativ-philosophischen Vergeltungslehre" (1897, Bd. I, S. 14). Seine zwei Grundnormen dieser neuen naturwissenschaftlichen Moral lauten: „Ausnahmsloses Mitgefühl und unbedingte Menschenachtung" (I, S. 557).

In seiner Konzeption ist jedoch das Strafrecht Teil der Kriminologie. Da nur diese Wissenschaft die Vorgänge zu analysieren vermöge, die zur Kriminalität führen, habe sich das Strafrecht der Kriminologie unterzuordnen. Diese Loslösung der Kriminologie von dem Strafrecht hat zur Konsequenz, daß Vargha den strafrechtlichen Begriff des „Verbrechens" in einen soziologischen transformiert. Er erklärt, „daß der Begriff, 'Verbrecher' gar kein anthropologischer, sondern lediglich ein durch die vielfach verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen und richterlichen Auffassungen bedingter, relativer, wechselnder, conventioneller, seiner Wesenheit nach in Umweltfaktoren wurzelnder, also soziologischer Begriff sei, und es ist daher gewiß ganz unlogisch, für denselben angeblich im Menschenkörper zum Ausdruck gelangende biologische Merkmale und Kennzeichen aufsuchen und aufstellen zu wollen" (I, S. 177).

In der Soziologisierung des Verbrechensbegriffs ist Vargha stark von Ludwig Gumplowicz beeinflusst, der schon zuvor die Meinung geäußert hatte, „Verbrecher und damit Verbrechen seien ein soziales Produkt“ (Gumplowicz 1895, S. 458). Auch er wies die Lehren Lombrosos scharf zurück und nannte sie gemeinsam mit den Irrtümern Galls und Lavaters. Vargha verneinte mit Entschiedenheit die Möglichkeit, die Entstehung von Verbrechen mit Hilfe der Anthropologie oder Psychologie klären zu können: Insbesondere im zweiten Band seines Hauptwerks, „Abschaffung der Strafknechtschaft“, führt Vargha die Soziologisierung des Verbrechensbegriffs und der Verbrechensentstehung weiter aus – und dies mit Überlegungen und Beispielen, wie sie die Kriminalsoziologie in der Bundesrepublik und in Österreich erst wieder in den späten 60er und 70er Jahren formulieren wird. So führt er gegen die Anlage-Theoretiker die „Ubiquitätsthese“ des Verbrechens ins Feld, meint, daß Verbrecher die Rolle von „Sündenböcken“ in der Gesellschaft spielten, diskutiert den „situativen Charakter“ von Kriminalität (II, S. 41), weist auf den Irrtum der Kriminologie hin, das Verbrechen nur in den „Abgründen des Pauperismus“ zu suchen und „viel zu wenig in den besitzenden und gebildeten Kreisen“ (II, S. 50), betont die selektive Zuschreibung von kriminellen Handlungen bei Jugendlichen in Abhängigkeit von ihrer Klassenzugehörigkeit (II, S. 51) und vertritt die These, daß jeder Verbrechen begeht (II, S. 55). Gleichzeitig bestreitet er jedoch nicht, daß es abnorm veranlagte Persönlichkeiten gäbe, betont aber, daß es wieder nur eine Frage der sozialen Situation sei, ob diese Veranlagung als Tugend oder als Verbrechen erscheine.

In den kriminalpolitischen Teilen der Arbeit verknüpft Vargha Kriminal- und Sozialpolitik. Er fordert öffentliche Hilfeleistungen für Verurteilte und die Bildung privater Hilfsvereine, die von den „gern nachgeahmten Spitzen der Gesellschaft gewissenhaft gefördert“ werden sollten (II, S. 416). Diese Maßnahmen würden dazu beitragen, „die große Masse der Enterbten der Gesellschaft vor der äußeren Noth zu schützen und dieselben hiedurch vor physischem und moralischem Verkommen zu bewahren“ (II, S. 457 f.).

Im Zentrum seiner Reformvorschläge steht die „Bevormundung als Sicherungsmaßregel“ (II, S. 495 ff.). Ihr sind auf unbestimmte Zeit alle Delinquenten zu unterwerfen, sofern sie a) nicht gemeingefährlich sind, oder b) dieser Maßnahme der Besserung nicht bedürfen. Bei nicht Besserungsbedürftigen hat der Strafrichter im Straferkennungsprozeß einen Verweis zu erteilen und lediglich eine Buße zu verhängen. Die Bevormundungsstrafe ist in den verbleibenden Fällen durch das Strafvollstreckungsgericht, bestehend aus sozialwissenschaftlichen Experten, auszusprechen und durch die

Strafvollstreckungskommission zu überwachen. Diese haben gemeinsam mit den zu bildenden Hilfsvereinen ihren Sitz in den aufzulösenden Zuchthäusern, die künftig als Wohnstätten und Arbeitsasyle Verwendung finden sollten.

Gemeingefährliche Delinquenten, worunter Vargha Mörder, Räuber und schwerste Verbrecher versteht, sollten in sogenannten Bußklöstern inhaftiert werden (II, S. 550). Zusätzlich schlägt Vargha vor, „Versöhnungsgerichte“ zu installieren, die aus Mitgliedern der Hilfsvereine gebildet werden. Ihre Aufgaben bestehen in der Vermittlung zwischen Täter und Opfer (II, S. 616). Im weiteren plädiert er für den Ausbau von Geldstrafen und wendet sich scharf gegen Vorschläge, Verbrecher zu deportieren (II, S. 661 f.).

Kriminologie als Dienerin der Staatsmacht

Die Gegenüberstellung der referierten Schriften zeigt nicht nur Gegensätze, sondern auch Gemeinsamkeiten:

- Ablehnung der Lehre Lombrosos,
- Zurechnung zur „Jung-Deutschen“ Kriminologenschule,
- naturwissenschaftliches Denken in der Tradition Comtes und Quetelets.

Die Unterschiede liegen in erster Linie in der Definition des Verhältnisses zwischen Rechtswissenschaft und Kriminologie, des Gegenstandsbereichs von Kriminologie und ihrer Autonomie und damit verbunden in der Definition des Verbrechens, sowie in den kriminalpolitischen Folgerungen.

Gerade letztere machen die Intentionen deutlich, mit denen das Phänomen Verbrechen untersucht wird. Bei Groß wird in geradezu idealtypischer Weise die von David Matza beschriebene Präventionsperspektive sichtbar (Matza 1973). Sie zeichnet sich in Verbindung mit der Unterwerfung unter das strafrechtliche Paradigma durch die zentrale Intention aus, Devianz auszumerzen, läuft jedoch gleichzeitig damit Gefahr, das zu untersuchende Phänomen aus dem Auge zu verlieren, d. h. „es auf das zu reduzieren, was es nicht ist.“ Das Ziel der Ausmerzung, schreibt Matza, „manifestiert sich am deutlichsten an dem überwältigenden Interesse für Fragen der Verursachung oder Ätiologie. Das Phänomen selbst erhält nur beiläufige Aufmerksamkeit“ (ebd. S. 24).

Diese Feststellung trifft in paradoxer Weise auf das Werk von Hans Groß zu; paradox, da er, der in scharfsinnigster Form den Techniken der Verbrechensbegehung und Aufklärung nachgespürt hatte, die gesellschaftlichen Normierungs- und Bewertungsprozesse, die abweichendes Verhal-

ten konstituieren, konsequent ignorierte. Homosexuelle, Malkontente, Arbeitsscheue waren für ihn Abweichende per se, die es zu bekämpfen galt. Die von ihm betriebene und propagierte Wissenschaft bezog sich darauf, Spuren und Anhaltspunkte zu sammeln, um den Normbruch nachzuweisen, nicht aber um ihn in seiner Totalität zu verstehen. Groß ging es um Aufklärung, nicht um Erklärung.

Präventionsperspektivisches Denken, Täterzentriertheit, Pragmatismus und Unterwerfung unter den juristischen Verbrechensbegriff waren die Grundlagen dieser erfolgreichen Richtung der Kriminologie. Sie ließen diese Wissenschaft im Vergleich zu den konkurrierenden kriminologischen Ansätzen und Überlegungen wertfrei erscheinen – ohne es freilich zu sein. Im großen Streit zwischen dem deterministischen und indeterministischen Lager, die sich jeweils auf ein Gemenge politisch-philosophischer Grundlagen beriefen, erschien die Kriminologie von Hans Groß nüchtern, klar und technisch, einfach funktionell. Seine Kriminologie ist in vieler Hinsicht eine Lehre der Vermesungstechnik des Menschen. Sie hat mit den „Tatsachen des Lebens“ zu tun, mit „den Vorgängen der Sinneswelt“, schrieb Groß 1905. „... und das Gesetz, welches diese Vorgänge bestimmt, ist das der Kausalität; nirgends fragen wir aber öfter um die Kausalität als im Tun der Menschen, Aufschluß gibt uns nur die Psychologie, und ihre Gesetze kennen zu lernen, ist lediglich Pflicht der Gewissenhaftigkeit, die unter allen staaterhaltenden Kräften die erste Stelle einnimmt“ (S. 6). In diesen wenigen Worten spannt Groß seine kriminologische Kosmologie auf, deren Gebrauchswert hinsichtlich der Problemorientierung und politischen Verlässlichkeit auf der Hand liegt.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, sind die Lehren eines Gumpowicz oder Vargha funktionslos. Ihre strukturellen Überlegungen geben keine Antwort auf Fragen, die zur Beantwortung anstehen, und werfen dafür Fragen auf, auf die Antworten besser nicht gesucht und schon gar nicht gefunden werden. Die Kardinalfrage nach dem tatbestandsmäßigen Verhalten bleibt offen; stattdessen suchen sie sozialstrukturelle Determinanten der Verbrechen. Wenn Verbrecher Produkte sozialer Entwicklungen sind, wie Gumpowicz formulierte, wird der juristische Schuldbegriff irritiert, die Legimation der Strafe mit Hilfe der Einzelschuld schwierig. Diese Formulierung schmeckt nach Umsturz, trägt das Odium des Sozialismus an sich, obwohl sich Gumpowicz und Vargha wiederholt gegen sozialistische Theoretiker abgegrenzt haben. Einer Rechtswissenschaft, die nach der Schuld des Einzelmenschen sucht und sein gesellschaftliches Sein ignoriert, ist die Symbiose mit einer täterzentrierten Kriminologie vorgegeben.

Die strikte Unterwerfung unter die juristische Verbrechendefinition tabuisierte das Rechtssystem für kriminologische Forschung und blockierte gleichzeitig die Möglichkeit, sich über das durch das Strafrecht vorgegebene Forschungsfeld „Kriminalität“ vorweg eigenständig zu vergewissern. So blieben die Arbeitsweise, die Interessenslagen und Taktiken des Justizsystems außerhalb der Sichtweise dieser Kriminologie und damit für die Frage nach der Entstehung von Kriminalität bedeutungslos. Damit blieben aber auch die Fragen nach den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen diese Kriminalität – die es zu bekämpfen gilt – geschieht und entsteht, ebenso ungestellt, wie jene nach den Prozessen der Entstehung der Normen, die Verhaltensweisen als Verbrechen definieren.

Wird das Strafrecht als Definitionsinstanz so unhinterfragt akzeptiert, werden zwangsläufig immer diejenigen Untersuchungsgegenstand der Kriminologie sein, die im Namen des Kaisers, des Führers oder des Volkes gerade als Normbrecher gelten. Durch diese Praxisunterwerfung haftet der österreichischen Kriminologie – aber nicht nur ihr – etwas Zeitloses an. Während der niederbrechenden Habsburgermonarchie institutionalisiert, wurde sie während der ersten Republik, des Ständestaates und der nationalsozialistischen Herrschaft weiter ausgebaut und nach 1945 in der Zweiten Republik (freilich in bescheidenstem Rahmen) etabliert – ohne sich in ihren Strukturen wesentlich zu verändern: Eben diese Bruchlosigkeit, die mit ihrer politisch-dienenden Rolle einhergeht, die in ihrem spezifischen Erkenntnisinteresse ihre Basis besitzt und in der Täterzentriertheit ihren Ausdruck findet, macht diese keineswegs auf Österreich beschränkte Kriminologie gleichzeitig zu einer Apologie der Macht.

Praxisunterwerfung blieb ein wesentliches Merkmal der „Österreichischen Schule der Kriminologie“ in den folgenden Jahrzehnten nach Groß. Sie war damit prädestiniert, auch eine Stütze des Faschismus in Österreich auf akademischem Boden zu werden. Jubelnd beschwor Ernst Seelig die Kontinuität des kriminologischen Denkens von Hans Groß bis zur Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich 1938.

Nachfolger von Groß waren Ernst Seelig, weiters Adolf Lenz in Graz und Wenzel Graf Gleispach, Leiter des 1923 eröffneten Wiener Instituts für Kriminologie (Gleispach 1929, S. 586–608). Lenz baute in den Folgejahren die kriminalbiologische Forschung systematisch aus. Gemeinsam mit Franz Exner kann er als einer der wichtigsten Kriminalbiologen im deutschsprachigen Raum bezeichnet werden. Roland Graßberger, Leiter des Wiener Kriminolo-

gischen Universitätsinstituts nach 1945, bildet hier politisch, nicht forschungslogisch, insofern eine Ausnahme, als er während der nationalsozialistischen Herrschaft nicht publizieren durfte (Graßberger 1946, Vorwort).

Kriminologie nach 1945

Die universitäre Kriminologie in Österreich nach 1945 blieb den Prämissen des Hans Groß treu. Das wichtigste Werk in dieser Tradition ist die Psychologie des Strafverhaltens von Roland Graßberger (1968²), in gewisser Weise eine Fortsetzung der Kriminalpsychologie von Hans Groß.

Ich kann an dieser Stelle nicht auf neuere kriminologische Arbeiten eingehen, sondern nur den Hinweis anfügen, daß einzelne medizinische Untersuchungen sich den alten Fragestellungen annahmen. Wichtigste Themen bezogen sich auf die Diagnose und Behandlung von Sexualdelinquenten, Drogenkonsumenten, geistig abnormen Rechtsbrechern. Insbesondere auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie wurde in der Zeit der Strafrechtsform in Österreich im Sinne der genannten Prämissen geforscht. Auch hier steht wieder das durch das Strafrecht definierte Verbrechen und der Verbrecher im Mittelpunkt. Zentrale Kategorie ist die psychische Störung des Individuums und die Störung der Ordnung durch das Individuum (Wambach 1980, S. 202). Gesellschaftliche Strukturen, in denen Störungen, d. h. Devianz entstehen blieben, wie in der Kriminologie, unbearbeitet.

Auch nach 1945 bildeten sich wissenschaftliche Gegenbewegungen, die in bestimmten Formen an die abgebrochene Tradition Varghas anknüpften. Zu nennen sind hier die psychoanalytischen Studien zur Jugendkriminalität von Schindler in den 60er Jahren (1967, 1969), Arbeiten des Instituts für Rechtsphilosophie in Graz, Untersuchungen zur Problematik der Sucht durch das Ludwig Boltzmann-Institut für Suchtforschung und die Bearbeitung kriminalsoziologischer Fragestellungen durch das Institut für Konfliktforschung und das 1973 gegründete Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie – das heutige Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Seine Gründung war die Folge des Aufstiegs der österreichischen Sozialdemokratie zur Regierungspartei unter Kreisky, ihres Versprechens, diese Gesellschaft rationaler und liberaler zu gestalten (in der Bundesrepublik sprach man davon, „mehr Demokratie zu wagen“) und der Reform des Strafgesetzes unter Justizminister Broda. Dazu kam der traditionell schwache Einfluß der SPÖ im Hochschulbereich, wodurch sich die Strategie der Gründung und Unterstützung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anbot (vgl. Stangl 1981

Nach Forschungsphasen geordnet dominierten in den ersten Jahren des Boltzmann-Instituts Untersuchungen zur Anwendung des neuen StGB durch die Instanzen sozialer Kontrolle. Der instanzenorientierte Forschungszugang, nach 1945 eine Novität in Österreichs Kriminologie, besaß für diese Reformpolitik durchaus Attraktivität (Pilgram 1982). Die Entdeckung der geringen Reformbereitschaft des Rechtsanwendungs- und Strafvollzugsapparats, des sehr begrenzten Einflusses wissenschaftlicher Argumentation auf politische Prozesse und des repressiven Gehalts der Strafrechtsreform selbst gerade durch die Evaluationsforschung, blieb für die politische und theoretische Entwicklung des Instituts nicht ohne Folgen: Fragestellungen nach den sozioökonomischen Voraussetzungen von Reformprozessen, ihrer Interessengebundenheit und ihren gesellschaftlichen Einschnürungen traten in den Vordergrund. Rechtshistorische Analysen und Untersuchungen zur Normgenese waren ebenso die Folge, wie die theoretische Suche nach einer historischen Erweiterung der „labeling-Theorie“ – ein Prozeß, der nicht abgeschlossen ist.

Diese Umorientierung hatte für das Institut nicht unerhebliche Auswirkungen. Politische Spannungen mit dem Justizministerium, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (dem Träger des Instituts) als Folge gewerkschaftlicher Aktivitäten und schließlich eine „linksabweichende“ Position innerhalb der Gewerkschaft brachten das Institut an den Rand der Auflösung. Nicht zuletzt durch massive in- und ausländische Solidaritätserklärungen durch befreundete Kolleginnen, Kollegen und Institute gelang es, das Boltzmann-Institut auf privatrechtlicher Basis als Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie neu zu formieren.

Betrachtet man den gesamten Zeitraum nach 1945 bleibt festzuhalten, daß die universitäre Kriminologie ihre seinerzeit international führende Stellung verloren hat und die Forschung an den Universitäten praktisch zum Stillstand gekommen ist (Fehervary, 1976, 1981), ohne daß es gleichzeitig der sozialwissenschaftlich orientierten Devianzforschung gelungen wäre, die vergangene Bedeutung der „Österreichischen Schule der Kriminologie“ zu erlangen.

Überlegungen zur gegenwärtigen Bedeutung der Kriminologie in Österreich

Ich möchte zum Schluß einige Überlegungen zur Frage anstellen, warum die Kontrolle von Devianz in Österreich heute weitgehend autonom durch die entsprechenden Gerichts- und Verwaltungseinheiten geschieht; dabei beschränke ich mich auf die Kontrolle von Kriminalität.

Ich meine, daß sowohl die mit Aufklärung und Verwaltung von Kriminalität befaßten Strafgerichte im gleichen Maße kriminologischen Wissens entbehren konnten, wie die mit vergleichbaren Aufgaben befaßten Verwaltungseinheiten. Konkret meine ich damit, daß, objektiv gesehen, weder Untersuchungs- noch Verhandlungs- oder Strafvollzugsrichter kriminologischen Fachwissens bedurften, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Gleiches gilt auch für die Sicherheitsbehörden (Polizei und Gendarmerie), oder die mit Problemen des Strafrechts oder Strafvollzugs betrauten Abteilungen im Justizministerium. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben genügte Alltagswissen, aber vor allem juristisches Wissen, um auftretende Probleme zu lösen. Die Art der Durchführung der Strafrechtsreform zwischen 1954 und 1975, der Strafvollzugsreform Ende der 60er Jahre oder der Reform des Suchtgiftgesetzes Anfang der 80er Jahre sind Beispiele dafür. Wären seitens des Verwaltungs- oder des Gerichtssystems entsprechende Probleme an die Kriminologie herangetragen worden, die sich in der Praxis stellten und mit dem vorhandenen Wissen nicht zu bewältigen gewesen wären, so hätten diese zu einem wichtigen Stimulans für die Forschung werden können. Daß derartige Zusammenhänge zwischen der Entwicklung von Forschung und der Artikulation von forschungsexternen Fragestellungen und Interessen bestehen, ist durch die Wissenschaftsforschung belegt (vgl. van den Daele, Krohn, Weingart 1979, S. 11–63).

Warum sind nun derartige Fragen nicht an die Wissenschaft herangetragen worden? Dies hätte, so meine ich, Glaubwürdigkeits- und damit Legitimationsverluste der Praxis der Verwaltung und Gerichte entweder in der fachspezifischen oder einer generellen Öffentlichkeit vorausgesetzt, die in Österreich in der Zeit nach 1945 nicht eingetreten sind. Rückblickend betrachtet haben die mit Kriminalität befaßten Gerichte und Verwaltungseinheiten durch die Öffentlichkeit hauptsächlich Bestätigung ihrer Praxis erfahren; Kritik wurde eher im Vorwurf zu großer Milde laut, und kaum hinsichtlich zu großer Strenge oder struktureller Mängel.

Die Gründe dafür sind eng mit der österreichischen Nachkriegsentwicklung verwoben und bedürften der historischen Diskussion; Überlegungen dazu können hier jedoch nur in formaler und nicht in historischer Form angestellt werden (vgl. Fritzl/Stangl 1983, S. 188 ff.; Stangl 1983, S. 55–93).

Wenn es zutreffend ist, daß Legitimationsverluste im staatlichen Umgang mit Devianz stimulierend auf kriminologische Forschung wirken können, dann hat dieses Stimulans im Österreich der Zweiten Republik sicherlich gefehlt.

Dann wären andererseits die zahlreichen Gründungen von entsprechenden Forschungseinrichtungen in anderen westeuropäischen Ländern gleichzeitig als Indikator dafür zu werten, daß in diesen Staaten der staatliche Umgang mit Devianz nicht so kritiklos hingenommen wurde wie hierzulande. (Zu Zahl und Ausstattung westeuropäischer kriminologischer Institute vgl. Brusten/van Ouirive 1981, S. 7–51).

Auf der anderen Seite hängt die Entwicklung von Forschung keineswegs nur von wissenschaftsexternen Faktoren ab, sondern auch von wissenschaftsinternen. Für den Niedergang der österreichischen universitären Kriminologie spielen wissenschaftsintern nach meiner Meinung zwei Momente eine Rolle:

– Zum einen waren die wesentlichen Exponenten der österreichischen Kriminologie nach 1945 durch ihr offenes Engagement für den Nationalsozialismus und die Form ihrer Forschung überdurchschnittlich kompromittiert. Die biologisch orientierte Kriminologie konnte in der Form nach 1945 einfach nicht weitergeführt werden; die Umstellung auf raffiniertere Methoden – wie etwa die genetische Forschung – ist (bis auf bescheidenste Ansätze) nicht erfolgt. Als Beispiel dieser als desavouierte genannten Forschung sei die Abhandlung von Ernst Seelig in der 8. Auflage des Handbuchs für Kriminalstatistik aus dem Jahr 1942 zitiert – Ernst Seelig, der Autor des bislang einzigen Lehrbuchs für Kriminologie in Österreich. Im Band II, Abschnitt VIII des Handbuchs, finden sich seine Ausführungen über den kriminellen Charakter von Zigeunern. Er schreibt: „Der Zigeuner ist anders als jeder Kulturmensch (selbst von der rohesten und verkommensten Gestalt)“ (S. 95). Die rassistisch bedingten Eigenschaften drücken sich aus durch „großen Kinderreichtum“ (S. 99), „eigenartigen Körpergeruch“ (ebd.), „kindlich-gegenständliches, nicht reflektierendes Denken“ (ebd.), „Stehltrieb“ (ebd.), „Feigheit“ (S. 100), kurz, sie haben „keine guten Eigenschaften“ (S. 106), obwohl sie „Kinder *nicht* stehlen“ (S. 112 (Hervorhebung im Original)).

– Wenn die wissenschaftsinterne und politische Kompromittierung der universitären Kriminologie für deren Niedergang nach 1945 ein Faktor war, so war ein zweiter der Umstand, daß sämtliche Kriminologen in Österreich stets auch Juristen waren. Dies bewirkte, daß sie sich als Kriminologen nach dem Krieg zwar zurückzogen, als Juristen jedoch teilweise an den Universitäten weiterhin tätig blieben. Durch die erfolgte Desavouierung der Kriminologie versprach der Rückzug auf das Gebiet der reinen Jurisprudenz das Erreichen traditioneller akademischer Belohnungen in Form von Professuren, aber auch der Beteiligung an den staatlichen Reformprojekten im strafrechtlichen Kontroll-

bereich. In diesem Sinne wurde auch der Nachwuchs an den Universitäten herangebildet.

Zusammenfassend bin ich der Meinung, daß die skizzierten wissenschaftsinternen und -externen Faktoren die universitäre Kriminologie in die Lage gebracht haben, in der sie sich heute befindet. Sie steht in der Tradition, die in Österreich durch Hans Groß begründet wurde, und deren Paradigma im deutschen Sprachraum als „alte Kriminologie“ bezeichnet wurde (Opp 1972). Die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen Institute, die sich mit Problemen der Devianz beschäftigen, scheint langfristig gesehen im Wachsen zu sein. Da jedoch der traditionelle staatliche Umgang mit Kriminalität in der Öffentlichkeit wenig Kritik erfährt, ist der Bedarf an sozialwissenschaftlichem Wissen über Kriminalität in der Praxis nur punktuell vorhanden und insgesamt doch recht begrenzt.

*Vortrag für den Internationalen Kongreß für Kriminologie, vom 25. bis 30. September 1983 in Wien.

Literatur

- BRUSTEN, M. / VAN OUIRIVE, L., „The Relationship between State Institutions and the Social Sciences in the Field of Deviance and Social Control, in: Working Papers in European Criminology, No. 2., Leuven/Vienna/Wuppertal (European Group), 1981, S. 7–51
- VAN DEN DAELE / KROHN, W. / WEINGART, W., Die politische Steuerung der wissenschaftlichen Entwicklung, in: dies. (Hg.), Geplante Forschung, Frankfurt/Main (Suhrkamp) 1979, S. 11–63
- FEHERVARY, J., Die gegenwärtige Lage der österreichischen Kriminologie, in: Österreichische Richterzeitung, 1976, (7/8), S. 125–129
- FEHERVARY, J., Kriminologie in Österreich, in: Öffentliche Sicherheit, 1981, (3), S. 3–9
- FRITZL, H. / STANGL, W., Orientierungsdaten zu U-Haft Praxis und Gefängnisbelag in Österreich, in: Kriminalsoziologisches Bibliografie, 9/1982, Heft 36/37, S. 177–196
- GLEISPACH, W., Das Wiener-Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 49, 1929, S. 581–608
- GRASSBERGER, R., Psychologie des Strafverfahrens, Wien/New York, (Springer), 1968
- GRASSBERGER, R., Die Lösung kriminalpolitischer Probleme durch die mechanische Statistik, Wien (Springer), 1946
- GROSS, H., Handbuch für Untersuchungsrichter, 1. Auflage, Graz (Leuschner & Lubensky), 1893
- GROSS, H., Die Antrittsvorlesung (von Franz von Liszt), in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 3, 1900, S. 114–116
- GROSS, H., Kriminalpsychologie, 2. Auflage, Leipzig (Vogel), 1905
- GROSS, H., Zur Frage der Kastration und Sterilisation, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 51/52, 1913, S. 316–325
- GUMPLOWICZ, L., Das Verbrechen als soziale Erscheinung, in: Die Aula, 1894, Spalten 418–424 und 455–459
- MATZA, D., Abweichendes Verhalten, Heidelberg (Quelle und Meier), 1973
- OPP, K.-D., Die „alte“ und die „neue“ Kriminalsoziologie. Eine kritische Analyse einiger Thesen des labeling approach, in: Kriminologisches Journal, 1, 1972, S. 32–52
- PILGRAM, A., Kriminalsoziologie als Produkt der österreichischen

Strafrechtsreform, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, 9, Heft 36/37, S. 39–51

SCHINDLER, S., Bewährungshilfe und Anstaltseinweisung als Mittel der Strafpolitik bei Jugendlichen, in: Österreichische Juristenzeitung, 22, 1967, Heft 8, S. 205–208

SCHINDLER, S., Aggressionshandlungen Jugendlicher. Beiträge zur Jugendkunde, Bd. 14, Wien, (Österreichischer Bundesverlag) 1969

SEELIG, E., Handbuch der Kriminalistik, 8. Auflage, Berlin und München (Schweitzer), 1942

SEELIG, E., Das Arbeitshaus im Land Österreich, Graz (Moser), 1938

STANGL, W., Considerations about the process of everyday control over science, in: Working Papers In European Criminology, No. 2, Leuven/Vienna/Wuppertal (European Group) 1981, S. 140–154

STANGL, W., Zum Eigensinn von Normgenese. Historische Rekonstruktion der österreichischen Strafrechtsreform, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, 9, 1982, Heft 36/37, S. 55–92

VARGHA, J., Die Abschaffung der Strafknechtschaft. Studien zur Strafrechtsreform, Graz (Leuschner und Lubensky), I. Teil: 1896, II. Teil: 1897

WAMBACH, M., Die Museen des Wahnsinns und die Zukunft der Psychiatrie, Frankfurt (Suhrkamp), 1980

3. 6. 1984

Museumsstraße 12, A-1016 Wien